

Verein Europa der Souveränen Nationen – Satzung –

§ 1 Name, Sitz und Symbol

- (1) Der Verein „Europa der Souveränen Nationen“ ist als Europäische Partei von der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen (APPF) anerkannt und eingetragen.
- (2) Der Verein führt den Namen „Europa der Souveränen Nationen“ und ist nach deutschem Recht in das Vereinsregister eingetragen; der vollständige Name im deutschen Vereinsregister lautet „Europa der Souveränen Nationen e.V.“, abgekürzt „ESN e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins befindet sich in der Wallenroder Str. 1, 13435 Berlin.
- (4) Der Verein kann bei Bedarf Repräsentanzen in den Mitgliedsländern der Europäischen Union eröffnen.
- (5) Die Verwaltung des Vereins erfolgt von der Zentrale in Berlin aus. Die Verwaltung kann von den Repräsentanzen aus sowie dem digitalen virtuellen Arbeitsplatz des Vereins aus unterstützt werden.
- (6) Der Sitz kann durch einen Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit verlegt werden. Eine Verlegung des Hauptsitzes in ein Mitgliedsland der Europäischen Union ist möglich.
- (7) Das Vereinssymbol ist ein blauer Olivenbaum mit Schriftzug (Anhang 1).

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der ESN-Verein dient der Vernetzung und Zusammenarbeit von politischen Vereinigungen sowie dem Zusammenschluss von Mandatsträgern auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten, die gemeinsame politische Ziele verfolgen und die politische Programmatik (Anhang 2) unterstützen.
- (2) Der ESN-Verein verfolgt das Ziel, dieses Programm umzusetzen und soll die enge und kontinuierliche Zusammenarbeit seiner Mitglieder ermöglichen, sodass gemeinsame politische Initiativen in Europa umgesetzt werden können.
- (3) Der ESN-Verein darf alle Handlungen vornehmen, die direkt oder indirekt seinem Zweck und seinen Zielen dienen. Er kann, in untergeordneter Weise, jede Art von gewerblicher Tätigkeit ausüben, vorausgesetzt, dass die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten ausschließlich für die Verwirklichung seiner Ziele verwendet werden.

- (4) Der ESN-Verein darf keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen.
- (5) Ziel des ESN-Vereins ist die Teilnahme an den Wahlen zum Europäischen Parlament.

§ 2.1 Achtung der Werte der EU und Einhaltung der Verordnungen

- (1) Der ESN-Verein achtet darauf und stellt sicher, dass seine Mitgliedsparteien insbesondere in ihrem Programm und bei ihren Aktivitäten die Werte einhalten, auf denen die Union beruht und die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) festgelegt sind, nämlich die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Angehörigen von Minderheiten, und gibt zu diesem Zweck jährlich eine förmliche Erklärung unter Verwendung der in den Vorschriften festgelegten Vorlage ab.
- (2) Der ESN-Verein stellt sicher, dass seine Mitgliedsparteien oder deren einzelne Mitglieder keinen restriktiven Maßnahmen unterliegen, die gemäß Artikel 215 Absatz 2 AEUV erlassen wurden;
- (3) Der ESN-Verein stellt sicher, dass seine internen Vorschriften zur Geschlechterparität mit dem geltenden Recht des Mitgliedstaats, in dem es seinen Sitz hat, im Einklang stehen, wie in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2025/2445 festgelegt. Darüber hinaus führt der ESN-Verein Mechanismen zur Förderung der Geschlechterparität in seinen Leitungsgremien ein und fördert die aktive Beteiligung von Frauen an all seinen Aktivitäten.
- (4) Der ESN-Verein veröffentlicht auf seiner Website Informationen über die Geschlechterparität unter den Kandidaten bei den Wahlen zum Europäischen Parlament sowie aktuelle Informationen über die Geschlechterverteilung unter seinen Mitgliedern im Europäischen Parlament.
- (5) Der ESN-Verein stellt sicher, dass seine Mitgliedsparteien aus der Union auf ihren Websites Informationen über die Geschlechterparität unter ihren jeweiligen Kandidaten bei den Wahlen zum Europäischen Parlament sowie aktuelle Informationen über die Geschlechterverteilung unter ihren Mitgliedern im Europäischen Parlament veröffentlichen.
- (6) Der ESN-Verein verabschiedet und setzt ein internes Protokoll gegen sexuelle Belästigung und geschlechtsspezifische Diskriminierung durch, das speziell darauf abzielt, sexuelle Belästigung sowie Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu verhindern, aufzudecken und kontinuierlich zu bekämpfen.

§ 2.2 Assoziierte Organisation

- (1) Die einzige europäische politische Stiftung, die formell dem ESN-Verein angeschlossen ist, ist die Sovereignty Foundation (SF), die durch ihre Aktivitäten die Ziele des ESN-Vereins im Rahmen der von der Union verfolgten Ziele und Grundwerte untermauert und ergänzt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Vollmitglieder des Vereins können natürliche Personen, die Mitglieder des Europäischen Parlaments sind, und politische Parteien sein. Voraussetzung ist die Unterstützung des politischen Programms und Zahlung des vom Vorstand jährlich festgelegten Mitgliedsbeitrages.
- (2) Assoziierte Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Beschluss des Vorstandes bedarf keiner schriftlichen Begründung.

§ 4 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands seine Mitgliedschaft aufgeben.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder den Jahresbeitrag nicht entrichtet. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.
- (3) Ein Mitglied der Partei, das gleichzeitig Mitglied in einer anderen anerkannten Europäischen Partei ist, gilt als automatisch ausgeschlossen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Ausschluss bekanntzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Vollmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Initiativ-, Stimm- sowie Rederecht und dürfen die Dokumente des Vereins einsehen.
- (2) Natürliche Personen können ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme ausüben.
- (3) Die politischen Parteien üben ihr Initiativ-, Stimm- und Rederecht durch von ihnen ernannte Delegierte aus, die keine Vollmitglieder des Vereins als Mitglieder des Europäischen Parlaments sein dürfen. Jede Partei erhält eine Grundstimme. Für jedes der ersten drei Mitglieder des Europäischen Parlaments, die sowohl Vollmitglieder einer der ESN-Partei angehörenden nationalen Partei als auch der ESN-Partei sind, erhält die nationale Partei eine zusätzliche Stimme. Die nationalen Parteien ernennen Delegierte in gleicher Anzahl wie ihre

- Gesamtstimmenzahl. Jeder Delegierte kann nur eine Stimme ausüben. Die Delegierten einer Partei üben ihre Stimmen unabhängig voneinander aus
- (4) Das Stimmrecht ist von den Stimmberechtigten persönlich auszuüben und nicht übertragbar. Eine Stimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.
 - (5) Alle Abstimmungen bedürfen zur Annahme der Zustimmung einer Mehrheit der Mitglieder, die ihren Sitz in der Union haben oder Staatsangehörige der Union sind;
 - (6) Alle Mitglieder tragen durch Zahlung eines Beitrags zum finanziellen Bestand des Vereins bei. Weiteres regelt § 15.
 - (7) Mitgliedsparteien behalten im Rahmen ihrer nationalen Zuständigkeiten ihre eigenen Namen, ihre Identität und ihre Handlungsfreiheit bei.
 - (8) Kein Mitglied des Vereins darf gleichzeitig Mitglied einer anderen politischen Partei auf europäischer Ebene sein.

§ 5.1. Rechte und Pflichten assoziierter Mitglieder

- (1) Alle assoziierten Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Initiativ- und Rederecht, aber kein Stimmrecht. Assoziierte Mitglieder und ihre Vertreter können in den Leitungsgremien keine Befugnisse durch Übertragung erhalten.
- (2) Alle assoziierten Mitglieder tragen durch Zahlung eines Beitrags zum finanziellen Bestand des Vereins bei. Weiteres regelt § 15.
- (3) Kein assoziiertes Mitglied des Vereins darf gleichzeitig Mitglied einer anderen politischen Partei auf europäischer Ebene sein.

§ 5.2. Mitgliederverzeichnis

- (1) Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis.
- (2) Bei natürlichen Personen enthält das Register den Nachnamen, Vornamen, Wohnort, Geburtsdatum und -ort des Mitgliedes.
- (3) Die Mitgliedsparteien haben das Programm und das Logo des ESN auf ihren offiziellen Websites gut sichtbar zu veröffentlichen
- (4) Bei juristischen Personen enthält das Register den Namen, die Rechtsform, die Adresse des eingetragenen Firmensitzes, die Identität des Vertreters und gegebenenfalls die Registrierungsnummer gemäß den bestehenden Gesetzen und/oder Vorschriften.
- (5) Das Register kann von allen Mitgliedern bei der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden.

§ 6 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. einem Vorsitzenden,
2. mindestens vier stellvertretenden Vorsitzenden und
3. einem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zweieinhalb Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Ausschließlich Vollmitglieder, die Mitglied des Europäischen Parlaments sind, oder Vorstandsmitglieder der dem Verein als Vollmitglieder angehörenden nationalen Parteien können Mitglied des Vorstandes sein.

(3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Neuwahl, Rücktritt, Wegfall der persönlichen Voraussetzungen nach Abs. 2, durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder Tod.

(4) Der Vorstand ist unentgeltlich tätig.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet und vertritt den Verein. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage der politischen Programmatik und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt den Verein insbesondere in administrativen und finanziellen Angelegenheiten. Er verabschiedet den Haushaltsplan.

(2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den Schatzmeister jeweils einzeln, im Übrigen durch vier Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretungsbefugnisse können durch einen ausdrücklichen schriftlichen Beschluss des Vorstands übertragen werden. Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. Der Beschluss muss die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen.

(3) Der Vorstand ist handlungsunfähig, wenn ihm nicht mehr die nach Absatz 2 zur Außenvertretung erforderlichen Mitglieder oder insgesamt weniger als drei Mitglieder angehören. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung auf Antrag

die zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit erforderlichen Vorstandsmitglieder nachwählen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins. Die Amtsdauer der nachgewählten Vorstandsmitglieder beträgt höchstens 6 Monate. In diesem Zeitraum muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des gesamten Vorstandes einberufen.

- (4) Die Vorstandsmitglieder sorgen unter der Leitung des Vorsitzenden für die Transparenz aller Aktivitäten des Vereins, insbesondere hinsichtlich der Buchführung, der Konten und Spenden, des Datenschutzes und des Schutzes personenbezogener Daten.
- (5) Ein Geschäftsführer kann dem Vorstand durch den Vorsitzenden vorgeschlagen werden. Über die Bestellung des Geschäftsführers beschließt der Vorstand.
- (6) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen, um die Funktionsweise des Vereins näher zu regeln und zu ergänzen.

§ 9 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder wenn die Sitzung von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird zusammen. Die Einladungen erfolgen in Textform mindesten 7 Tage vor der Sitzung mit vorläufiger Tagesordnung. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift oder EMail-Adresse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder teilnimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Abstimmung kann auch im Rahmen einer Telefonkonferenz oder, falls niemand widerspricht, in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- (3) Der Vorstand tagt im Regelfall zweimal jährlich.
- (4) Bis zum 30. September eines jeden Jahres legt der Vorstand der APPF die aktualisierte Mitgliederliste sowie die standardisierten formellen Erklärungen zur Achtung der Werte der Europäischen Union vor, auf denen die Union beruht.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt.
- (2) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen

entgegenstehen, kann eine Mitgliederversammlung auch in anderer Form, ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort insbesondere in Form einer Videokonferenz mit Audioübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) oder als Kombination einer Präsenz- und virtuellen Mitgliederversammlung („Hybridform“) abgehalten werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung, des Tagungsorts und der Tagungsart mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung kann per E-Mail übermittelt werden, sofern der Adressat eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. Zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderliche Unterlagen sind mit zugänglich zu machen. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse. Im Falle einer Ortsverlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.
- (4) Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung und Sachanträge zur Behandlung durch die Mitgliederversammlung können bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Fristgerecht eingegangene Anträge sind den Mitgliedern spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (6) Eine Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder in Textform oder per E-Mail unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt wird.

§ 11 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach dem Lebensalter ältesten stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; sind auch diese verhindert oder zur Übernahme der Versammlungsleitung nicht bereit, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Versammlung kann nur über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beraten. Zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung können mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten weitere Punkte auf die Tagesordnung gehoben werden, unter denen dann allerdings keine Beschlüsse gefasst werden können.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl ihrer tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Änderung von Nebenordnungen mit Satzungsrang bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.
- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt, muss geheim abgestimmt werden.
- (6) Im Falle der Abhaltung der Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung oder in Hybridform wird der Vorstand ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Er kann in diesen Fällen insbesondere das Rede- und Fragerecht zeitlich in angemessener Weise begrenzen. Die Beschränkungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
- (7) Alle Änderungen dieser Satzung sind der APPF innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Verabschiedung mitzuteilen.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (2) Es ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen.

§ 13 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer wird vom Vorsitzenden vorgeschlagen und vom Vorstand ernannt. Der Vorstand kann den Geschäftsführer jederzeit abberufen.
- (2) Der Geschäftsführer kann an allen Sitzungen der Vereinsorgane teilnehmen, hat jedoch kein Stimmrecht. Das Amt des Geschäftsführers kann vergütet werden.
- (3) Mit Zustimmung Vorstandes kann der Geschäftsführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Sekretariat unterstützt werden.

§ 14 Sekretariat

- (1) Die Einrichtung eines Sekretariats kann vom Vorstand zur Unterstützung des Geschäftsführers beschlossen werden. Das Sekretariat ist für die tägliche

Verwaltung des Vereins verantwortlich, einschließlich der Vertretung des Vereins im Rahmen der täglichen Geschäfte. Es wird vom Geschäftsführer geleitet und kann aus mehreren Personen bestehen, die dem Geschäftsführer direkt unterstellt sind.

- (2) Das Sekretariat unterstützt bei der Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sowie bei der Verwaltung und Koordination des Vereins.

§ 15 Beiträge und Ressourcen

- (1) Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jährlich vom Vorstand festgelegt.
- (2) Die Mittel des Vereins setzen sich aus den Jahresbeiträgen und möglichen weiteren Einnahmen öffentlicher oder privater Herkunft zusammen, die im Einklang mit den geltenden nationalen und europäischen Gesetzen und Vorschriften stehen.
- (3) Der Verein darf keine anonymen Spenden und Beiträge annehmen; alle Einnahmen müssen ordnungsgemäß identifizierbar sein.
- (4) Spenden eines einzelnen Spenders – sei es eine natürliche oder juristische Person – dürfen 18.000,– EUR pro Jahr nicht überschreiten.
- (5) Einzelspenden, die 12.000,– EUR pro Jahr übersteigen, sind der Behörde unverzüglich zu melden.
- (6) Die ordnungsgemäßen Identifizierungsdaten von Spenden, die 3.000,– EUR pro Jahr und Spender übersteigen, sind bereitzuhalten und der Behörde auf deren Verlangen zu übermitteln.
- (7) Der Verein darf keine Spenden aus den Haushalten der Fraktionen im Europäischen Parlament annehmen; Spenden von öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats oder von Unternehmen, auf die eine solche öffentliche Stelle aufgrund ihrer Eigentumsverhältnisse, ihrer finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Vorschriften direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss ausüben kann; Spenden von privaten Einrichtungen mit Sitz in einem Drittland oder von Personen aus einem Drittland, die nicht wahlberechtigt bei den Wahlen zum Europäischen Parlament sind.
- (8) Beiträge von Mitgliedern und angeschlossenen Parteien dürfen 40 % des Jahresbudgets des Vereins nicht überschreiten.
- (9) Die selbst erwirtschafteten Mittel dürfen 3 % des Jahresbudgets nicht

überschreiten.

§ 16 Jahresabschlüsse

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (2) Nach der Fertigstellung des Jahresabschlusses legt der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung die Jahresabschlüsse und die Erläuterungen vor, die die Einnahmen und Ausgaben sowie das Anfangs- und Endvermögen umfassen, gemäß den geltenden Bestimmungen. Die von der Mitgliederversammlung genehmigten Dokumente werden vom Vorsitzenden unterzeichnet.
- (3) Der Jahresabschluss ist der APPF in einem offenen, maschinenlesbaren Format zu übermitteln.

§ 17 Auflösung

- (1) Im Falle einer Auflösung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit nach Zustimmung des Vorstands beschlossen werden muss, ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die für die Abwicklung zuständig sind. Bei Abschluss der Liquidation entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des verbleibenden Nettovermögens.

§ 18 Dauer

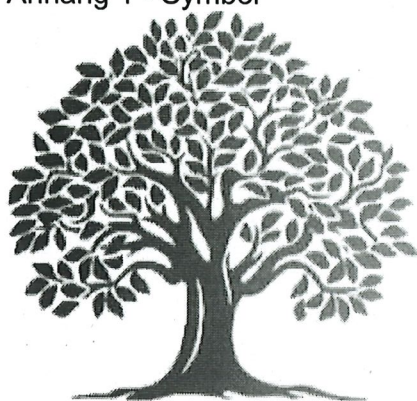
- (1) Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

gez. **Stanislav Stoyanov**, Vorsitzender

gez. **Zsolt Kükedi**, Protokollführer

Brussels, 4 th Febuary of 2026.

Anhang 1 - Symbol



ESN | EUROPE OF
PARTY | SOVEREIGN
NATIONS

Anhang 2 - Politisches Programm

Ein Europa der Vaterländer

Die ESN-Partei bekennt sich zum Erhalt eines Europas souveräner Nationalstaaten und Völker, ihrer kulturellen Identität und demokratischen Selbstbestimmung. Die ESN-Partei erkennt an, dass alle Staaten, unabhängig von ihrer Größe und ihrem Einfluss, einander gleich sind und dass diese Staaten durch individuelle soziale, kulturelle, historische, wirtschaftliche und territoriale Besonderheiten gekennzeichnet sind, die es zu bewahren gilt. Wir lehnen daher die zunehmende Zentralisierung der Europäischen Union, übermäßige Bürokratie, mangelnde Transparenz und die Schaffung einer Schulden- und Fiskalunion ab und stellen uns entschieden gegen diese Entwicklung.

Ein Europa der Demokratie und Freiheit

Die ESN-Partei steht für die Werte, auf denen die Union beruht, insbesondere Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit, für die Achtung der Menschenwürde und den Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten. Wir wollen die innere und äußere Sicherheit der europäischen Staaten gewährleisten und das Subsidiaritätsprinzip stärken. Die Rückgewinnung der Kontrolle über die europäischen Außengrenzen und eine restriktive Migrationspolitik sind Ziele, die wir in unseren jeweiligen Mitgliedsstaaten gemeinsam verfolgen. Autoritäre oder totalitäre Regierungsformen lehnen wir entschieden ab. Stattdessen fördern wir ein kooperatives und friedliches Europa.

Ein Europa des Wohlstands

Die ESN-Partei bekennt sich zum freien europäischen Handel und zum freien Verkehr von Waren und Personen als integralen Bestandteilen des Wohlstands in Europa. Es ist notwendig, Europa als Produktionsstandort zu stärken, um globale Abhängigkeiten nachhaltig zu reduzieren und so die wirtschaftliche Stabilität der Mitgliedsstaaten zu gewährleisten.

Ein Europa der Zukunft

Die ESN-Partei schützt die traditionelle Familie als Kern eines Europas freier Völker, das auf Identität und Souveränität beruht. Die Bewahrung der Eigenheiten der Herkunft und Kultur sollte höchste Priorität haben, damit Europa, wie wir es kennen, auch in Zukunft bestehen kann. Die Migration muss daher kontrolliert und auf ein akzeptables Maß reduziert werden.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Berlin, den 24.06.2026

Paul Naacke, Notar